

24. März.2018

Frageformulierung für einen beabsichtigten Bürgerentscheid in Gernsbach

Sehr geehrter Herr Lachnicht,

Sie hatten mich um eine Beurteilung möglicher Fragestellungen für einen Bürgerentscheid gebeten, der als Ratsreferendum durchgeführt werden soll.

Zunächst ist dabei zu beachten, dass ein Bürgerentscheid keine Meinungsumfrage darstellt, sondern das durch Bürgerentscheid Beschlossene unmittelbar in Kraft tritt, ohne dass eine Bestätigung durch einen Gemeinderatsbeschluss mehr notwendig ist. Deshalb scheiden Formulierungen wie „Sind Sie der Meinung...?“ oder „Soll der Gemeinderat ...?“ aus. Die Fragestellung muss vielmehr unmittelbar auf eine begehrte Maßnahme zielen, nicht auf eine „Meinung“ oder was der Gemeinderat tun solle.

Dabei gibt es im Prinzip zwei Optionen: Entweder kann die Fragestellung direkt auf eine sehr spezifische Maßnahme zielen, oder sie kann eine Art Richtungsentscheidung darstellen, innerhalb derer dem Gemeinderat oder der Gemeindeverwaltung im Rahmen der konkreten Umsetzung noch verschiedene Handlungsoptionen bleiben. Auch letzteres ist zulässig, weil ein Bürgerentscheid keine „endgültige“ Entscheidung in dem Sinne darstellen muss, dass bei der stufenweisen Umsetzung und Spezifizierung nicht noch verschiedene Handlungsvarianten verblieben können. Die Gemeindeordnung regelt lediglich, dass der Bürgerentscheid die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses hat. Auch der Gemeinderat selbst geht bei Projekten oft stufenweise spezifizierend durch eine zeitliche Abfolge verschiedener Beschlüsse vor. Also ist dies auch bei Bürgerentscheiden erlaubt, einzelne dieser aufeinanderfolgenden Beschlüsse können ggf. durch Bürgerentscheid ersetzt werden. Das bis Ende 2015 an dieser Stelle der Gemeindeordnung noch enthaltene Wort „endgültig“ wurde inzwischen aus der Gemeindeordnung gestrichen, so dass früher vertretene andere Rechtsauffassungen nun keinen Anhaltspunkt in der Gemeindeordnung mehr haben.

Beispiele für spezifische Maßnahmen unter den vorgeschlagenen Fragestellungen wären ein Kauf des Geländes zum Zweck der Dekontamination oder eine finanzielle Beteiligung an einer Dekontamination. Inwieweit dies möglich oder sinnvoll ist, kann ich nicht beurteilen.

Beispiel für eine „Richtungsentscheidung“ wäre die vorgeschlagene Fragestellung „Soll die Stadt Gernsheim alles ihr Mögliche unternehmen, um eine nachhaltig wirksame Entgiftung des Pfeleiderer-Areals zu erreichen?“. Hier würde ich eher folgende Formulierung empfehlen: „*Soll sich die Stadt Gernsheim dafür einsetzen, dass das Pfeleiderer-Areal nachhaltig entgiftet wird?*“. Dies vermeidet Unschärfen, was für die Gemeinde „möglich“ ist, es lässt der Gemeinde alle Spielräume, in welcher Weise sie sich dafür einzusetzen hat, und es stellt sicher, dass es sich auf jeden Fall um eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde handelt (auch wenn das Gelände nicht im Gemeindebesitz ist etc.), weil sich die Gemeinde auf jeden Fall für alles *einsetzen* kann, was im

Gemeindegebiet geschehen soll; so wird der Begriff „Wirkungskreis der Gemeinde“ bei Bürgerentscheiden üblicherweise ausgelegt. Eine solche Fragestellung wäre auf jeden Fall zulässig. Würde die Fragestellung bei einem Bürgerentscheid mehrheitlich bejaht, müssten sich die Gemeindeorgane im weiteren Verlauf noch entscheiden, in welcher Weise dieses „Einsetzen“ konkret erfolgen soll, sie hätten dabei im Rahmen dieser Richtungsvorgabe Handlungsfreiheit. Dies scheint mir – ganz pragmatisch gesehen – im vorliegenden Fall vermutlich die einfachste Lösung zu sein.

Anzumerken ist noch, dass bei einem durch den Gemeinderat selbst beschlossenen Bürgerentscheid, anders als bei einem Bürgerbegehren, keine Gefahr einer rechtlichen Anfechtung der Fragestellung besteht. Denn es ist niemand widerspruchsberechtigt. Allenfalls könnte die Kommunalaufsicht von sich aus einschreiten, was bei Ratsreferenden allerdings so gut wie nie vorkommt.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Edgar Wunder
Landesvorsitzender Baden-Württemberg von Mehr Demokratie e.V.
edgar.wunder@mitentscheiden.de